

Nekr. H

53

Landammann

Nikolaus Hermann

von Sachsen.

Nekrolog.

Separatabdruck

aus der

„Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, XXVII. Jahrgang.



Zürich.

Druck von E. Herzog.

1888.



† Nikolaus Hermann.

In dem am 4. August dieses Jahres plötzlich verstorbenen obwaldnerischen Staatsmanne hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ein vieljähriges, thätiges, ihren Bestrebungen treu ergebenes und in weiten Kreisen bekanntes Mitglied und ihren Festpräsidenten vom Jahre 1862 verloren. Wenn wir diesem Manne, dessen Name häufiger im Zusammenhange mit der Tagespolitik und mit Staatsgeschäften, als mit gemeinnützigen Bestrebungen genannt wurde, hier ein etwas eingehenderes Wort des Nachrufes widmen, so erscheint diess doppelt gerechtfertigt, weil er an den Schicksalen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft seit langen Jahren aufrichtigen Antheil nahm und weil für alles Gute und Gemeinnützige Herz und Hand bei ihm stets offen waren. Im kleinen Obwaldnerlande ist sein Name seit einem halben Jahrhundert mit allen fortschrittlichen Ideen und Schöpfungen auf den Gebieten des Schul- und des Armenwesens und der Volkswohlfahrt überhaupt enge verknüpft. An seinem frischen Grabe stand Jedermann, abgesehen von aller politischen Meinungsverschiedenheit, mit dem schmerzlichen Gefühle, dass die nothleidende Menschheit einen treuen und edlen Freund betrauer.

Hermann war am 21. Weinmonat 1818 in Sachseln geboren. Seine Eltern, Rathsherr *Alois Hermann* und *Katharina*, geb. *Spichtig*, hatten sich durch intelligente Strebsamkeit und unermüdliche Arbeitsamkeit, gepaart mit einer altschweizerischen Biederkeit und Rechtschaffenheit, aus ganz bescheidenen Verhältnissen zu glücklichem Wohlstande emporgearbeitet. Ihre Ehe war mit vier Kindern gesegnet. Ein Knabe starb schon in zartem Alter, eine Tochter war die Gattin des spätern Landammanns *Franz Wirz* und eine andere diejenige des Landsäckelmeisters *Dillier*. Beide Schwestern und Schwäger gingen unserm nunmehr Verewigten im Tode voraus. Der geweckte und begabte Knabe sollte »studiren«. Sowohl auf seine Ausbildung als auch auf seine spätern Schicksale übte sein mutterseitiger Oheim, Landammann und Pannerherr



Spichtig, der damals tonangebende und auch in weitem Kreisen bekannte obwaldnerische Staatsmann, einen bedeutenden Einfluss aus. Auf das Gymnasium im Kloster Engelberg folgten Philosophie und Physik zu Freiburg im Uechtland. In München wurde Rechtswissenschaft studirt und in Bellinzona italienisch gelernt. Damit ist der Studiengang des jungen Hermann erschöpft. Nach damaligen und zumal nach den bescheidenen obwaldnerischen Begriffen betrachtete man das als eine glänzende Bildung. In der That hatte sich unser Verewigte in seinen Studienjahren einen schönen und reichen Schatz des Wissens angesammelt. Die Sprache der alten Römer mit ihren Klassikern war ihm vertraut. Noch vierzig Jahre später, nachdem sich sein Cicero längst mit Staub bedeckt hatte, hörten wir eine elegante lateinische Tischrede aus seinem Munde. Auf allen Stufen seiner Studienlaufbahn hatte er sich unter seinen Mitschülern hervorgethan. Er verfügte über so glückliche Anlagen, wie sie nur dem kleinern Theile der Sterblichen beschieden sind. Er arbeitete leicht und gewandt. Er beobachtete scharf und genau. Sein lebhafter und vielseitiger Geist war nicht dazu angelegt, sich auf einen einzelnen Zweig des Wissens zu beschränken und denselben mit Ausschliesslichkeit und pedantischer Gründlichkeit zu kultiviren, sondern er suchte vielmehr, seine Bildung zu verallgemeinern und auszudehnen. Die Verhältnisse brachten es auch mit sich, dass er sich nicht einseitig einem Berufsstudium hinzugeben hatte. Es muss eine schöne Zeit gewesen sein, reich an goldenen Erinnerungen, diese Zeit jugendfrischer Studien- und Wanderjahre. Noch an der Schwelle des Greisenalters legte sich ein Hauch der Begeisterung auf seine Erzählungen aus diesem glücklichen, sorgenfreien, von idealer Schwungkraft getragenen Lebensabschnitt.

Kaum war Hermann von der Universität in's Elternhaus zurückgekehrt, als er seinen Vater zu Grabe geleiten musste. Sofort beriefen ihn seine Mitbürger zu dessen Ersatz in den Land- und Gemeinderath. Noch hatte er seine Studien nicht vollendet, als er die öffentliche Laufbahn betrat. Von nun an war sein Leben ohne Unterbrechung bis zum letzten Athemzuge den Landes- und Gemeindebeamtungen geweiht. Im engern und weitem Vaterlande stieg er zu hohen Ehrenstellen empor. 1841 übertrug ihm die Landsgemeinde durch die Wahl zum Landsäckelmeister die Finanzverwaltung unseres kleinen staatlichen Gemeinwesens, und schon ein Jahr später legte das Landvolk mit vollem Zutrauen Schwert und Siegel in die Hände des erst dreundzwanzigjährigen Mannes, indem es ihn zum Standeshaupt erkor. Wieder ein Jahr

später finden wir ihn als Gesandten auf der Tagsatzung und damit hatte er nun auch das Gebiet der eidgenössischen Politik betreten. Im kantonalen Leben griff er mit fester Hand ein. Es geht diess aus drei Gesetzesvorlagen hervor, welche im ersten Jahre seiner landammannamtlichen Geschäftsführung ausgearbeitet wurden und einen fortschrittlichen Geist athmeten, dann aber den Unwillen des Souveräns erregten. 1845 trat er zum zweiten Male an die Spitze der Regierung und 1846 und 1847 wurde er wieder auf die Tagsatzung entsendet. Es war eine ernste und bewegte Zeit, reich an denkwürdigen und folgenschweren Ereignissen. Der junge, feurige Hermann nahm daran lebhaften Antheil. Er war auch Vertreter seines Standes auf jener entscheidenden Tagsatzung in Bern, als der Bruch zwischen den Ständen der Mehrheit und der katholischen Minderheit erfolgte, dem dann die kriegesischen Ereignisse im Spätjahre 1847 sich unmittelbar anschlossen. Die Niederlage des Sonderbundes hatte in Obwalden eine theilweise Verfassungsrevision und die Neubestellung der Regierung zur Folge. Hermann trat neuerdings in dieselbe ein und wurde im April 1848 zum dritten Male »regierender« Landammann. 1850 wurde eine Totalrevision der Kantonsverfassung vorgenommen. Hermann trat wegen verwandtschaftlichen Gründen aus der Regierung zurück und stand nun während langen achtundzwanzig Jahren an der Spitze unserer obersten kantonalen Gerichtsstanz, wofür ihn seine juristische Bildung und die Klarheit und Unbefangenheit seines Urtheiles im vollsten Maasse befähigten. Auch blieb er stets eines der einflussreichsten Mitglieder des Landrathes, der dann durch die Verfassungsrevision von 1867 in einen Kantonsrath umgewandelt wurde, welcher letztere Behörde der Hingeschiedene wiederholt präsidierte.

Nicht nur bei einer Reihe gesetzgeberischer Erlasse, sondern auch bei zahlreichen Arbeiten und Errungenschaften auf andern Gebieten war er der Ersten und Thätigsten Einer. Eingreifend hatte er schon beim Zustandekommen des Schulgesetzes von 1849 und der dadurch bedingten Reorganisation unseres Schulwesens mitgewirkt. Im Jahre 1848 war er in die Landesschulkommission eingetreten. Diese wurde durch das im folgenden Jahre erlassene Schulgesetz in einen Erziehungsrath umgeschaffen, dessen Mitglied Hermann bis zu seinem Tode blieb. Von 1871 bis 1884 bekleidete er das Präsidium dieser Behörde. Der blühende Aufschwung unserer Volksschule, welche im Laufe eines Menschenalters eine ganz neue, zeitgemässe Gestalt gewonnen hat, gehört zu dem

Schönsten und Werthvollsten, dessen wir Obwaldner uns freuen und rühmen. Sicher gebührt dem Manne, der während vierzig Jahren mit unverdrossener, hingebungsvoller Ausdauer, mit zeitverständigem Sinne und mit klarem Blick in die Zukunft und ihre Anforderungen und Bedürfnisse in unserer obersten kantonalen Erziehungsbehörde mitgerathen und mitgethatet hat, ein Mit-antheil an dem grossen und kostbaren Verdienste der Hebung unseres Volksschulwesens. Wenn es sich darum handelte, tüchtige Lehrkräfte herbeizuziehen, die Schulfonds zu vermehren, die Gemeinden anzuhalten, durch bauliche Vorkehrungen für geeignete Schullokale zu sorgen, zweckmässige Lehrmittel einzuführen, den Anregungen, welche auf dem Gebiete des Schulwesens, sei es im Allgemeinen oder sei es in Hinsicht auf einzelne Gemeinden und die dort bestehenden Verhältnisse, zumal durch das kantonale Schulinspektorat, gemacht wurden, Vollziehung zu verschaffen, so durfte man zum Voraus sicher sein, dass Landammann Hermann mit Wärme für solchartige Bestrebungen eintrat. Auch bei dem im Jahre 1851 erfolgten Erlass des Armengesetzes, durch welches unser Armenwesen in einer den Anforderungen der Zeit und der Humanität, sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechenden Weise geordnet wurde, wirkte der Verewigte sowohl im Stadium der Berathung, als in demjenigen der Ausführung thätig und einsichtsvoll mit. Wie er denn überhaupt im Verein mit seinem Freunde und Schwager Landammann *Franz Wirz* bei der Redaktion verschiedener Gesetzeserlasse die Feder führte. Es mag noch unter dem Gesichtspunkte der Gemeinnützigkeit an das Vormundschaftsgesetz erinnert werden.

Eine gemeinnützige That in des Wortes bestem Sinne war die in das Jahr 1849 fallende Gründung der kantonalen Ersparniskasse. Durch dieses Institut wurde nicht nur der Sinn für Sparsamkeit im Volke bedeutend gefördert, sondern es wurde durch die Verwendung des Gewinnes für gemeinnützige Zwecke des Guten gar viel gestiftet. Sowohl bei Schaffung, als nachher bei der Verwaltung der Ersparniskasse wirkte Hermann mit. Einen nicht geringern Eifer entfaltete er bei der Erstellung unseres Kantonsspitals, dessen Verwaltung er nachher lange Jahre besorgte. Obwohl er dem Gebiete der Technik ferne stand, so hat er doch ganz wesentlich dazu beigetragen, dass Obwalden von einem schönen und zweckmässigen Strassennetz durchzogen und das Land im Norden und Süden, am Brünig und am Lopper,

einem lebhaften Fremdenverkehr geöffnet wurde. Um unsere kantonale Lehranstalt hatte er sich seit den Anfängen seines öffentlichen Wirkens thatkräftig angenommen. Freudig begrüßte er die Berufung der Patres des aufgehobenen Klosters Muri an unser Kollegium. Er unterstützte denn auch energisch das Projekt, dasselbe durch Gründung eines Pensionates zu erweitern. Als es sich um die Ausführung dieses für unser Land so fruchtbaren Unternehmens handelte, war er mit Herz und Hand dabei, und die Blüthe, deren sich die Anstalt unter sehr tüchtiger Leitung erfreut, gereichte ihm zur lebhaftesten Befriedigung.

Im Jahre 1849 wählte die Landsgemeinde Hermann in den Ständerath. Dort spielte er bald eine bedeutende Rolle. Dazu trug auch sein einnehmendes Wesen bei, das ihm in allen Kreisen und unter allen parlamentarischen Gruppen zahlreiche Freunde gewann. Im Juli 1861 bestieg er als der erste Zentralschweizer den Präsidentenstuhl des Ständerathes und bewährte auch in dieser Stellung seine Gewandtheit in der Geschäftsleitung. Als Mitglied der vorberathenden Kommissionen hatte er sowohl bei der erstmaligen, am 14. Januar 1866 zur Volksabstimmung gelangten und grösstentheils gescheiterten Bundesrevision, als auch bei derjenigen von viel grösserer Tragweite, über welche das Schweizervolk am 12. Mai 1872 einen negativen Entscheid fällte, mitgewirkt. Diese Revisionsbewegung hatte seinen zeitweiligen Austritt aus der Bundesversammlung zur Folge. Er empfahl die Annahme des Revisionsentwurfes, während die grosse Mehrheit seiner Wähler anderer Ansicht war. Auch hatte sich über die Haltung, die er im Rathe und in der Presse bei einzelnen Fragen eingenommen hatte, eine gewisse Missstimmung kundgegeben. Hermann wurde nicht mehr in den Ständerath gewählt und auch ein von anti-revisionistischer Seite entschieden unterstützter Versuch, ihn in den Nationalrath zu bringen, blieb erfolglos. Dass es dabei ohne die mit politischen Bewegungen unzertrennlich verbundene Erregung der Gemüther nicht ablief, liegt eben in der Natur der Verhältnisse. Nicht persönliche Antipathie gab den Ausschlag, sondern die Ansicht, dass zwischen Hermann und seinen Wählern in einer wichtigen, damals das öffentliche Leben beherrschenden Frage ein grundsätzlicher Zwiespalt bestehe. Persönlich erfreute sich der Hingeschiedene stets einer grossen Beliebtheit. Er behielt nach wie vor seinem Austritt aus der Bundesversammlung seine kantonalen Beamtungen bei. Im Jahre 1878, nachdem durch Tod

und Rücktritt seiner Schwäger die verwandtschaftlichen Verhältnisse aufgehört hatten, die ihn von der Regierung ferne hielten, trat er neuerdings in dieselbe ein und er gehörte ihr bis zu seinem Tode an. Genau dreissig Jahre, nachdem ihm das Obwaldnervolk die oberste Würde des Landes das letzte Mal übertragen hatte, berief es ihn wieder an die Spitze seiner Regierung. Da er auch in den Jahren 1881, 1884 und 1887 zum Landammann gewählt wurde, so hat er dieses Amt im Ganzen sieben Mal bekleidet.

Im Jahre 1867 war die Kantonsverfassung einer Revision unterworfen worden. Bei dieser Revisionsbewegung war Hermann mit seinem Rathe und seiner Feder in vorderster Reihe thätig und es ist nicht sein geringstes Verdienst, dass er sich um das friedliche und glückliche Zustandekommen dieses Verfassungswerkes so eifrig bemühte. Ebenso wirkte er bei der Ausarbeitung der durch die neue Verfassung bedingten gesetzgeberischen Erlasse und auch bei der Berathung unseres dermaligen Schulgesetzes vom Jahre 1875 mit. Noch mag erwähnt werden, dass er auch mit Entschiedenheit für alle diejenigen Beschlüsse, welche die in der jüngsten Zeit glücklich durchgeführten und für unser Land so werthvollen Flusskorrekturen zu befördern geeignet waren, im Rathe und an der Landsgemeinde einstand. Im gleichen Jahre wie seine Wiederwahl in die Regierung erfolgte auch sein Wiedereintritt in die Bundesversammlung, indem ihn im Oktober 1878 das Obwaldnervolk in den Nationalrath entsandte. In den vorausgehenden kirchlich-politischen Wirren, die mit dem Ausdruck »Kulturkampf« bezeichnet zu werden pflegen, war Hermann entschieden in den Reihen seiner katholischen Glaubensgenossen gestanden und zumal für die religiösen Orden und deren Lehrthätigkeit war er stets in die Schranken getreten. Bei den seitherigen Erneuerungswahlen des Nationalrathes wurde er bestätigt und so setzte denn erst der Tod seiner parlamentarischen Thätigkeit auf eidgenössischem Boden ein Ziel. Ein Veteran unter den schweizerischen Politikern ist mit Hermann vom irdischen Schauplatz abgetreten. Seit 1843 war er gewöhnt, sich in den obersten parlamentarischen Kreisen der Eidgenossenschaft zu bewegen. Bei all' den gewaltigen Veränderungen, die sich während dieses langen Zeitraumes in unserm Bundesleben vollzogen haben, hat der Verewigte zu den Mithandelnden gezählt. Es findet sich wohl unter den noch im öffentlichen Leben stehenden schweizerischen Staatsmännern kein Einziger mehr, dessen politische Antezedentien so weit zurück-

reichen, dass er schon im Beginn der sturmbelegten Vierziger Jahre Tagsatzungsgesandter gewesen ist. Im Bundesrathhause war Hermann völlig heimisch. Sicher nur wenige seiner Kollegen dürfen sich rühmen, einen so ausgedehnten Freundeskreis zu besitzen, und wir sind überzeugt, dass die sympathische Erscheinung des freundlichen, heitern und viel erfahrenen Obwaldner Landammannes von manchen Mitglieðer der eidgenössischen Rätthe schmerzlich vermisst wird.

Schon bei der erstmaligen Konstituierung des Bundesgerichtes im Juni 1849 war er Ersatzmann dieses Gerichtshofes, dem er sodann von 1854 bis 1874 als Mitglied und seither wieder als Suppleant angehörte und den er 1865 präsidirte. Zur Zeit der Erstellung der grossen schweizerischen Eisenbahnlinien und der daherigen Expropriationen hatte er häufig als Instruktionsrichter zu funktioniren. Seine richterliche Hauptleistung bildete das Präsidium des eidgenössischen Schwurgerichtes in Zürich im Juni 1871, welches die in den Tonhallekrawall Verwickelten zu beurtheilen hatte.

Von 1841 bis zu seinem Tode war Hermann Präsident seiner Vatergemeinde, mit der sein ganzes Leben und Wirken in rührender Treue verwachsen war. Während eines halben Jahrhunderts hat er sich im Kirchen-, Schul- und Armenwesen der Gemeinde Sachseln mit unermüdlicher Hingebung und mit väterlicher Sorgfalt bethätigt, und diese Thätigkeit sichert ihm mindestens ebenso sehr oder mehr noch als sein Wirken in weitem Kreisen den Ruhm eines gemeinnützigen Mannes. Wer zählt die Geschäfte in Vormundschafts- und Armensachen, die er nicht nur als pflichtgetreuer Beamter und einsichtiger Gemeindevorstand, sondern vor Allem als treu besorgter Freund und edler Wohlthäter der Armen, Wittwen und Waisen besorgt, geschlichtet und erledigt hat? Die Ehre und Wohlfahrt seiner Vatergemeinde bildete seine Hauptsorge. Die Thätigkeit eines pflichteifrigen Gemeindevorstehers entzieht sich ihrer Natur nach der öffentlichen Aufmerksamkeit weit mehr, als die Wirksamkeit in einer hervorragenderen Stellung und in weitem Kreise. Darum ist aber die stille Arbeit eines mit kluger Einsicht und edler Hingebung waltenden Gemeindebeamten nicht minder verdienstvoll. Im Uebrigen ist auch in der Gemeinde Sachseln der Name des Hingeschiedenen mit Errungenschaften verknüpft, die ihm ein bleibendes und gesegnetes Andenken verbürgen. Die herrliche Kirche steht in gelungener Renovation da. Ein prächtiges Schul-

haus ist der Stolz der Gemeinde. Hübsche, wohl angelegte Strassen durchziehen die idyllische Gegend nach allen Richtungen bis zu den Hochalpen hinauf. Eine vom Verewigten gegründete Waisenanstalt ist ein werthvolles Erbstück, das derselbe seiner Heimatgemeinde hinterlässt. Die lange Amtsthätigkeit, die Hermann als Gemeindevorsteher entfaltete, zeichnet sich also durch Leistungen aus, die ihn lange überdauern werden. Ist auch nicht all' das Erwähnte ausschliesslich *sein* Verdienst, so kam es doch grossentheils durch seine Initiative und jedenfalls unter seiner Mitwirkung zu Stande.

Bei einer Reihe von Festanlässen, die in Obwalden gefeiert wurden, so namentlich bei der vorjährigen grossartigen Bruderklausen-Feier, bewährte sich seine Hingebung und Gastfreundschaft. — Zu seinen schönsten Erinnerungen gehörte die in jeder Hinsicht völlig gelungene Jahresversammlung, welche die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft 1862 unter seinem Präsidium in Sarnen abhielt. Dort wurde durch ein mit vielem Beifall aufgenommenes gediegenes Referat von Landammann Dr. *Etlin* der energische Kampf gegen das Lotteriewesen eröffnet, an dem sich Hermann entschieden betheiligte. Der Erfolg ist bekannt, und es gereicht derselbe auch den Männern, die in Uri und Schwyz an der Spitze der Lotterie-Unternehmungen standen, zur Ehre, indem sie in anerkennungswerther Weise auf diese Unternehmungen verzichteten.

Hermann hatte sich am 3. Mai 1847 mit Frln. *Josephine Etlin*, der Schwester des nachmaligen Landammanns und Nationalrathes Dr. Etlin, verehelicht. Die Ehe blieb kinderlos. Die edle Gattin stand ihm nicht nur stets in treuer Liebe zur Seite, sondern sie unterstützte mit kluger Umsicht seine gemeinnützigen und menschenfreundlichen Bestrebungen. Das schöne Heim zu Obkirchen war ein gastliches Haus. Viele Eidgenossen verschiedenen religiösen und politischen Glaubensbekenntnisses waren dort willkommene Freunde. Gewiss gedenkt noch Mancher der fröhlichen Stunden, die er da im Ausblick auf den klaren, von hellem Sonnenschein überگossenen See, auf die lachenden Wiesen, die freundlichen Bauernhäuser, die schmucken Dörfer und den sanft und formschön ansteigenden Bergekrans des Obwaldnerlandes verlebte. Dieser anziehende Ausblick von Hermanns Heim fand in dem dort waltenden häuslichen Leben und Glück sein Spiegelbild. Hermann war eine offene, biedere Natur mit einem weichen und reichen

Gemüth; frohem Lebensgenuss und ernster Arbeit war er in gleicher Weise zugethan. In Wort und Werk war er zeitlebens ein treuer, seiner Kirche aufrichtig ergebener Christ, milden, friedliebenden und versöhnlichen Sinnes. Seine Gemeinnützigkeit hat er durch letztwillige reiche Vergabungen für Zwecke des öffentlichen Wohles über das Grab hinaus bethätigt. Er ruhe im Frieden!

A. W.

Zentralbibliothek Zürich



ZM04070276